



Brüssel, den 29. September 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0176(COD)**

---

---

12025/1/21  
REV 1

CODEC 1234  
MIGR 197  
SOC 524  
EMPL 381  
EDUC 303

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von  
Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten  
Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 79 Absatz 2 AEUV stützt, am 7. Juni 2016 dem Rat übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat am 8. Dezember 2016 seine Stellungnahme<sup>2</sup> abgegeben.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 14. Dezember 2016 seine Stellungnahme<sup>3</sup> abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 15. September 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>4</sup> entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

---

<sup>1</sup> Dok. ST 10012/16.

<sup>2</sup> ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 105.

<sup>3</sup> ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 75.

<sup>4</sup> Dok. ST 11883/21.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat<sup>5 6</sup> zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 40/21 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung Österreichs, der Tschechischen Republik und der Slowakei als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen Österreichs und Ungarns für das Protokoll über die Ratstagung sind in ADD 1 REV 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

---

<sup>5</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist somit weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>6</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 und unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist somit weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.